



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.305
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Arn (Muri b. Bern, FDP) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1249/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Kantonales Gebäudeinventar: Schutz und Wirtschaftlichkeit im Gleichgewicht halten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine kantonale Strategie zu erarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen, die den bestehenden Schutzstatus sämtlicher kantonseigener Bauten überprüft – mit Ausnahme von Objekten mit eindeutigem historischen Denkmalwert – und den Schutz gezielt auf einige wenige Objekte beschränkt.
2. Im kantonalen Bauinventar sollen pro Bauzeit-Epoche und Baukategorie nur einzelne exemplarische kantonseigene Bauten mit besonderem denkmalpflegerischem Wert verbleiben.
3. Bis die Strategie vorliegt, werden kantonseigene Bauten, die zwingend und dringend saniert werden müssen, aus dem Bauinventar entlassen, wenn die Sanierung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Begründung:

Der Kanton Bern verfügt über zahlreiche Liegenschaften aus verschiedenen Epochen, von historischen Gebäuden bis zu Zweckbauten der Nachkriegsmoderne.

Sehr viele dieser Gebäude sind sanierungsbedürftig und erfüllen die energetischen und funktionalen Anforderungen der heutigen Nutzenden nicht mehr. Viele gelten als schützens- oder erhaltenswert. Dies führt zu überhöhten Sanierungsanforderungen, baulichen Einschränkungen, Verzögerungen bei der Sanierung und massiven Mehrkosten, die teils den Aufwand für einen Ersatzneubau übersteigen. Hinzu kommt, dass funktionale Mängel, wie z. B. geringe Raumhöhen, ungünstig angeordnete Treppenhäuser usw. auch mit einer Sanierung nicht behoben werden können.

Der Kanton muss wirtschaftlich und zukunftsgerichtet mit seiner Infrastruktur umgehen und die finanziellen Mittel haushälterisch einsetzen. Auch der Denkmalschutz muss sich deshalb an den Grundsätzen von Funktionalität, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit orientieren.

Der Regierungsrat soll deshalb bei kantonseigenen Bauten mit denkmalpflegerischem Status ebenfalls eine strategische Priorisierung vornehmen, wie er das bei denkmalgeschützten Gebäuden im Privatbesitz bereits getan hat. Wenn ein kompletter Rückbau oder ein Ersatzneubau wirtschaftlicher, nachhaltiger und funktional sinnvoller ist als eine Sanierung, muss das Gebäude abgerissen und ersetzt werden können.

Bei allem Respekt für den Denkmalschutz, geschützte Objekte aus der Zeit unserer Vorfahren dürfen nicht zur flächendeckenden Belastung für den Kanton und seine Steuerzahlenden werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Erhalt des baukulturellen Erbes ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sowohl private Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmälern als auch Gemeinden und der Kanton selbst stehen bei Bauvorhaben vor besonderen Herausforderungen. Da viele der Gemeinde- und Kantonsbauten öffentlich genutzt werden, müssen sie weitergehende Anforderungen – etwa in Bezug auf Barrierefreiheit – erfüllen. Zugleich wächst durch die raumplanerisch geforderte Siedlungsentwicklung nach Innen der Druck auf den Baubestand. Vor diesem Hintergrund anerkennt der Regierungsrat die Absicht der Motion, den Umgang mit kantonseigenen Baudenkmälern zu erleichtern, und sieht den Bedarf nach Massnahmen.

Eine Strategie, die sich ausschliesslich auf kantonseigene Bauten konzentriert und deren Reduktion im Bauinventar fordert, greift nach Ansicht des Regierungsrates zu kurz. Eine einseitig auf kantonseigene Bauten gerichtete Überprüfung würde der Anforderung der Gleichbehandlung aller Eigentümerinnen und Eigentümer (z.B. Private und Gemeinden) nicht entsprechen, nachdem die kürzlich abgeschlossene Bauinventarrevision (BI2020) auch die kantonseigenen Bauten umfasste. Zudem ist der Kanton laut Artikel 5 Absatz 2 des Denkmalgesetzes verpflichtet, beim Umgang mit seinen eigenen Baudenkmälern eine Vorbildfunktion einzunehmen. Mit dieser Selbstbindung ist es kaum vereinbar, wenn der Kanton einseitig gegenüber den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern und den Gemeinden bevorzugt würde. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im vorliegenden Vorstoss wie auch in der von ihnen gleichzeitig eingereichten Motion 114-2025 (Kein Denkmal-Dogma auf Kosten der Steuerzahlenden – Schulbauten bezahlbar sanieren und erneuern) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für alle im Bauinventar eingestufteten Bauten geprüft werden sollten.

Der Kanton Bern verfügt über ein ausserordentlich reiches baukulturelles Erbe. Vertraute Orte vermitteln Identität und Heimatgefühl. Das Bauinventar bietet eine Gesamtschau über den historischen Baubestand im Kanton und bezeichnet beispielhafte, bedeutende Objekte aus allen Baugattungen. Diese Auswahl berücksichtigt die regionale Vielfalt und die Entwicklung in Epo-

chen mit ihren (bau-)technischen und künstlerischen Errungenschaften. Das Inventar bildet somit für jede Gemeinde den bedeutendsten historischen und für die Bevölkerung identitätsstiftenden Baubestand ab. Die kantonseigenen Bauten – Verwaltungsbauten, Spitäler, Bildungsbauten etc. – gehören oft zu den wichtigen öffentlichen Bauten, die zudem für grosse Teile der Bevölkerung einen Teil der persönlichen Geschichte repräsentieren. Sie befinden sich schwerpunktmässig in den grösseren Gemeinden (Bern, Biel/Bienne, Köniz, Thun), treten oftmals städtebaulich prominent in Erscheinung und prägen wesentlich die Strassenräume und Ortsbilder.

Das Bauinventar bildet die Grundlage der Arbeit der Denkmalpflege und dient den kommunalen und kantonalen Behörden als wichtiges Planungsinstrument. Aktuell sind nur rund 1,2 Prozent aller inventarisierten Bauten im Eigentum des Kantons. Die Frage, ob die Objekte im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten stehen, spielt bei der Inventarisierung keine Rolle (Anforderung der Gleichbehandlung). Tatsächlich sollen im Bauinventar nur Bauten mit besonderem, beispielhaftem denkmalpflegerischem Wert aufgeführt sein.

Bei der Sanierung von Baudenkmalern besteht die Möglichkeit, die Einstufung eines inventarisierten Objektes zu überprüfen (Art. 10d Abs. 2 Baugesetz; sog. Einstufungsüberprüfung). Anforderungen, die ein zeitgemässer Betrieb an diese Bauten stellt, wie barrierefreie Zugänglichkeit oder die energetische Ertüchtigung, sollen bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Mit dem Erhalt der historischen Bauten und deren Ertüchtigung kann der Kanton einen wertvollen Beitrag an den nachhaltigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen leisten. Trotzdem sind Fragen des baulichen Zustandes und der Möglichkeiten bzw. der Kosten einer Sanierung zentral (Wirtschaftlichkeit). Der Abbruch eines inventarisierten Objektes ist heute schon möglich, wenn der Eigentümerschaft eine Erhaltung des Gebäudes nicht zuzumuten ist (s. auch Antwort zu Motion 136-2025). Die Abklärung der Verhältnismässigkeit (Erhalt oder nicht) ist derzeit ein sehr aufwändiger Prozess, der erst zum Zeitpunkt einer Baueingabe vorgenommen werden kann. Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach zeitnahen, vereinfachten und transparenten Prozessen in Bezug auf Abbruch- und Entlassungsgesuche.

Der Regierungsrat erachtet es aus den genannten Gründen als zielführender, die Anliegen der vorliegenden Motion und der Motion 114-2025 in einem breit angelegten Prüfauftrag mit Blick auf den gesamten Denkmälerbestand im Kanton Bern zu klären. Erstens sollen die Kriterien, nach denen herausragende Gebäude exemplarisch ins Bauinventar aufgenommen werden, überprüft und in der Folge bei Bedarf angepasst werden. Zweitens können Massnahmen für eine Priorisierung im Umgang mit den inventarisierten Bauten aufgezeigt werden, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Drittens ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Prozesse der Einstufungsüberprüfung und der Verhältnismässigkeitsprüfung einfacher gestaltet werden können. Er ist bereit zu prüfen, wie diese Verfahren beschleunigt werden können.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat